

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-023 / E 07.08.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. RSL COM Deutschland GmbH, Lyonerstr. 9, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NEFKOM Telekommunikations GmbH & Co. KG, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. QS Communications AG, Matthias-Brüggen-Str. 55, 50826 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. dtms Deutsche Telefon- und Marketing Services AG, Isaac-Fulda-Allee 16, 55124 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
10. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. COLT TELEKOM GmbH, Bleichstraße 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Telegate AG, Fraunhoferstr. 20, 82152 München-Martinsried, vertreten durch den Vorstand,
13. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmachtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanwalte Redeker pp
Mozartstrae 4-10
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 3.: Rechtsanwalte Freshfields Bruckhaus Deringer
Freiligrathstrae 1
40479 Dusseldorf,

der Beigeladenen zu 9. Rechtsanwalte Andersen Legal
Andersen Luther
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn,

der Beigeladenen zu 12.: Rechtsanwalte Wilkinson Barker Knaur LLP
Am Opernplatz 2
60313 Frankfurt am Main,

wegen

Genehmigung von Entgelten fur die zusatzliche Leistung Telekom-Z.7 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy) nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Prasidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

1. Die Entgelte fur die Leistung Telekom-Z.7 (Verbindungen uber das Telefonnetz national der Telekom zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy) werden ab dem 04.07.2000 wie folgt genehmigt:

Fur Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen

	Haupttarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage [Montag bis Freitag] 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	DM/Min 0,0373 /Min 0,0191	DM/Min 0,0232 /Min 0,0119
Regio 50	DM/Min 0,0439 /Min 0,0224	DM/Min 0,0267 /Min 0,0136
Regio 200	DM/Min 0,0488 /Min 0,0250	DM/Min 0,0284 /Min 0,0145
Fern	DM/Min 0,0554 /Min 0,0283	DM/Min 0,0341 /Min 0,0174

2. Die Entgelte gelten fur die bislang geschlossenen und bis zum 25.10.2000 zu schlieenden Zusammenschaltungsvertrage, soweit die Leistung Telekom-Z.7 in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
3. Der Beschluss wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:
Die unter Ziffer 1. ausgesprochene Genehmigung ist befristet bis zum 31.01.2001.
4. Im ubrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentumerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehorenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsvertrage mit folgenden Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gema § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post vor:

MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstrae 71-75	60486	Frankfurt a.M.
Talkline GmbH	Adenauerdamm 1	25337	Elmshorn
INTERCROSS Deutschland GmbH	Industriestr. 48	63150	Heusenstamm
Deutsche LandTel GmbH	Am Luftschiffhafen 1	14471	Potsdam
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Dusseldorf
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam (bisher: VEW TELNET GmbH)	Unterste-Wilms-Strae 29	44143	Dortmund
tesion Communicationsnetze Sud-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Strae 300	26133	Oldenburg
KomTel Gesellschaft fur Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstrae 2	24937	Flensburg
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mulheimer Str. 111	51063	Koln
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Strae 1-5	35037	Marburg
Citykom Munster GmbH Telekommunikationsservice	Rosnerstr. 8	48155	Munster
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Strae 15	60528	Frankfurt a.M.
First Telecom GmbH	Lyoner Strae 16	60529	Frankfurt a.M.
ISIS Multimedia Net GmbH & Co. KG	Kaistrae 6	40221	Dusseldorf
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstrae 126	24782	Budelsdorf
KielNet Gesellschaft fur Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
sevenL Communications GmbH	Theodor-Heuss-Allee 108	60486	Frankfurt
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kolner Strae 5	65760	Eschborn
TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt

TELEGLOBE GmbH	Poseidon-Haus; Theodor-Heuss-Allee 2	60486	Frankfurt a.M.
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Frankfurter Ring 213	80807	München
Cable & Wireless (Deutschland) GmbH	Kaistraße 5	40221	Düsseldorf
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
COLT Telekom GmbH	Eschersheimer Landstraße 10	60322	Frankfurt
Tele 2 Telecommunication Service GmbH (ehemals Kinnevik Telecommunications International S.A.)	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
RSLCOM Deutschland GmbH	Lyoner Straße 9	60528	Frankfurt am Main
Dolphin Telecom (Deutschland) GmbH	Josef-Lammerting-Allee 10	50933	Köln
QS Communication Service GmbH	Oberländer Ufer 180-182	50968	Köln
Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford
TeISA Telekommunikationsgesellschaft mbH Sachsen Anhalt	Magdeburger Str. 51	06112	Halle / Saale
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
Callino GmbH (ehemals ARCIS MediaCom Management GmbH)	Trimburgstraße 2	81249	München
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
nordCom GmbH (früher: CNB Communications Netmanagement Bremen GmbH)	Dötlinger Str. 6	28197	Bremen
LausitzNET Telekommunikationsgesellschaft mbH	Lausitzer Str. 1-7	03046	Cottbus
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Maarweg 163	50825	Köln
GTS Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG	August-Thyssen-Str. 1	40211	Düsseldorf
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am

			Main
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
mediaWays GmbH	An der Autobahn, Postfach 185	33311	Gütersloh
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlertorgraben 13	90429	Nürnberg
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Mottmannstraße 2	53842	Troisdorf
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borggasse 34	52064	Aachen
KPN Eurovoice (ex KPN Telecom BV Niederlande)	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgauallee 25	79114	Freiburg
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
Corporate Network Essen (CNE) , Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen

osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
01051 Telecom GmbH (ehemals ID-Switch)	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
Kray Telecom GmbH	Am Bachfelde 1	37077	Göttingen
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
MEOCOM Telekommunikation Verwaltungs GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH (Vertrag übernommen von HTN lfd. Nr. 49)	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
Telia Telekommunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
ENERGIS (SWITZERLAND) AG (hat Unisource Carrier übernommen, der alte Vertrag ist durch diesen ersetzt)	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
prompt GmbH & Co. KG Düsseldorf (früher: PLUSNET TELECOM GmbH & Co. KG Düsseldorf)	Arnulfstraße 205	80634	München
Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf
EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	München
FirstMark Communications Deutschland GmbH	Uhlandstraße 179/180	10623	Berlin
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Straße 119	60437	Frankfurt a. M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
BroadNet	Ginnheimer Straße 24-26	65824	Schwalbach
LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna

VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	...	Noerthampton, U.K. NN 12LQ
MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16-18	41564	Kaarst
TeleBeL Gesellschaft fur Telekommunikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal

Die Zusammenschaltungen der jeweiligen Telekommunikationsnetze werden am jeweiligen Ort der Zusammenschaltung (OdZ) durch Interconnection-Anschlusse (ICA) realisiert, deren Umsetzung von der Antragstellerin in unterschiedlichen technischen Ausfuhrungsvarianten angeboten wird.

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlusse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zufuhrungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sogenannten optionalen, zusatzlichen und erganzenden Dienstleistungen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Vertrage Bezug genommen.

Fur die Leistung Telekom-Z.7 (Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy) wurde mit Beschluss BK 4e-99-050 / E 29.10.99 vom 29.12.99 die Anwendung des Entgelts fur die Leistung Telekom-B.2 (Zufuhrung) befristet bis zum 31.01.2001 genehmigt.

Der Leistungsumfang der Leistung Telekom-Z.7 wurde nunmehr um Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen zum Auskunftsdienst eines ICP, d.h. um den „Transit“ durch das Netz der Antragstellerin erweitert.

Nach der erweiterten Leistungsbeschreibung stellt die Antragstellerin jetzt zusatzlich zur reinen Zufuhrungsleistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Moglichkeiten uber die vereinbarten ICA an den vereinbarten OdZ vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, mit denen die Antragstellerin entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy, her.

Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau uber den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und halten des Nutzkanals der Verbindung bis zum Netzubergang von ICP.

Die Antragstellerin vereinbarte mit dem Unternehmen One.Tel GmbH, Grunenburgweg 18, 60322 Frankfurt am Main, am 19.04.2000 ein Entgelt fur diese erweiterte Leistung Telekom-Z.7.

Unter dem 20.04.2000 vereinbarte die Antragstellerin mit der Completel GmbH, Hans-Stieberger-Str. 2b, 85540 Haar, die Leistung Completel-Z.7 (Verbindungen aus dem Telefonnetz national der Completel zu Auskunftsdiensten anderer Netzbetreiber - im Offline-Billing-Verfahren -). Danach fuhrt die Completel der Antragstellerin den Anruf zum Auskunftsdienst mit Ursprung im Netz der Completel zu, die Antragstellerin erbringt eine Verbindungsleistung (Transit) und ubergibt den Anruf ihrem ICP, in dessen Netz der Auskunftsdienst realisiert ist und mit dem sie die erweiterte Leistung Telekom-Z.7 (Transit) vereinbart hat.

Mit Schreiben vom 07.08.2000, eingegangen bei der Regulierungsbehore fur Telekommunikation und Post am 09.08.2000, beantragt die Antragstellerin vorbehaltlich ihrer Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht und zur Einzelvertragsgenehmigungspraxis,

1. die Entgelte für die Leistung Telekom-Z.7 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01.05.2000 bis zum 31.01.2001 zu genehmigen;
2. die Entgelte für die Leistung Telekom-Z.7 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 ab dem 01.05.2000 für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung im Entgeltgenehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG vorläufig zu genehmigen.

Des Weiteren regt die Antragstellerin an, die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarungen als Grundangebot im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung), 2 (Preisliste), 3 (Kostenkalkulation) und 4 (Absatzmengen und erwarteter Umsatz) beigelegt.

Bezüglich der Kalkulation der Entgelte für Verbindungen aus anderen Telefonnetzen verweist die Antragstellerin auf das Entgelt Telekom-O.2. Dieses Entgelt wurde mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 befristet bis zum 31.01.2001 genehmigt.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 16.08.2000 um 4 Wochen verlängert.

Mit Bescheid vom 17.08.2000 teilgenehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für die Leistung Telekom-Z.7 vorläufig befristet bis zur Erteilung der endgültigen Genehmigung.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 16 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 23.08.2000 als Mitteilung Nr. 498/2000 veröffentlicht.

Die Beigeladene zu 1. nahm mit Schreiben vom 07.09.2000 Stellung zu dem Entgeltantrag. In dieser Stellungnahme führt sie aus, dass es bei Transitleistungen im Offline-Billing-Verfahren zwei Möglichkeiten gebe, den Ursprungs-Teilnehmernetzbetreiber zu ermitteln: die Portierungsdatenbanklösung und die Signalisierungslösung. Bei der ersten Lösung würde die Rufnummer des anrufenden Teilnehmers, die über die Netzgrenzen signalisiert würde, mittels einer Datenbankabfrage dem Ursprungs-Teilnehmernetzbetreiber zugeordnet. Bei der zweiten Lösung sendet der Ursprungs-Teilnehmernetzbetreiber seine Carrier-Kennung über die Netzgrenzen bis zum Zielnetzbetreiber. Die letztgenannte Lösung sei noch nicht realisiert und der Implementierungszeitpunkt sei noch ungewiss. Allerdings spricht sich die Beigeladene zu 1. gegen die Portierungsdatenbanklösung aus, weil diese zum einen nicht alle Fälle erfasse und zum anderen als Interimslösung unvertretbar teuer sei. Sie spricht sich daher gegen einer automatische „Erweiterung“ der Leistung Telekom-Z.7 auf den Transitfall für alle ICP aus, die diese Leistung als Zuführungsleistung vereinbart haben.

Unter dem 26.09.2000 erteilte das Bundeskartellamt sein Einvernehmen zu der vorgenommenen Marktangrenzung und zu der getroffenen Feststellung der Marktbeherrschung. Mit Schreiben vom 29.09.2000 wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der näheren Prüfungsergebnisse wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich alle Beteiligte damit einverstanden erklärten.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte für die Transportleistung Telekom-Z.7 im Netz der Antragstellerin sind genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern für den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt für die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloßer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Möglichkeit, auch an den über das Netz verfügbaren Leistungen teilzuhaben, wäre inhaltsleer. Für die untrennbare Verknüpfung von physisch-logischem Anschluss und tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Aus dem Verweis in § 39 TKG auf die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin grundsätzlich nicht, dass von dem Regelungsgehalt der §§ 25 ff. TKG auf den Regelungsgehalt des § 39 TKG geschlossen werden kann. Gesetzssystematisch steht die Regelung des § 39 TKG gleichberechtigt neben derjenigen des § 25 TKG. Sinn und Zweck der Regelung des § 39 TKG ist es, ebenso wie die des § 25 Abs. 1 TKG, einen Ausgleich zur aus der bisherigen Monopolstellung der Antragstellerin im Bereich der Übertragungswege und des Sprachtelefondienstes resultierenden marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens zu schaffen, denn der Nutzer begehrt in den Fällen des § 39 TKG Zugriff auf Funktionen des Netzes und damit auf jene Einrichtungen, bei denen die Antragstellerin aufgrund ihrer historisch gewachsenen Monopole immer noch über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Im Bereich der Entgeltregulierung des Vierten Teils des TKG gibt es keine ex-post-Regulierung nach § 25 Abs. 2 TKG. Auch dieser Umstand spricht für einen weiten Anwendungsbereich des § 39 TKG. Andernfalls würden die nicht ex-ante genehmigungspflichtigen Entgelte gar keiner Entgeltregulierung unterfallen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber den Bereich der Entgeltregulierung im Vierten Teil des TKG enger fassen wollte als im Dritten Teil. Er hat der Entgeltregulierung im Bereich „Offener Netzzugang und Zusammenschaltung“ vielmehr eine höhere Wertigkeit verliehen, weil gerade dieser Bereich für die Schaffung von Wettbewerb von zentraler Bedeutung ist.

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für sämtliche über das Netz verfügbaren Leistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte für den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis für den Netzzugang so tatsächlich unterlaufen könnte. Die Gewährung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - läuft ins Leere, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich über den Preis erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Gewährung eines solchermaßen umfassenden Anspruchs und die für seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Die Leistung Telekom-Z.7 ist eine ber das Netz der Antragstellerin erbrachte Dienstleistung, auf deren Zugriff der Zusammenschaltungspartner nach § 35 Abs. 1 TKG ein Recht hat. Der Anspruch des Zusammenschaltungspartners auf Zugriff auf samtliche ber das Netz verfugbaren Leistungen beinhaltet den Anspruch auf die Verbindung zu samtlichen Zielen, die ber das Netz der Antragstellerin erreichbar sind. Bei der Leistung Telekom-Z.7 handelt es sich um eine Transitleistung der Antragstellerin, ohne die die Herstellung der Verbindung zu den Auskunftsdiensten unter 118xy im Netz des jeweiligen ICP ber das Netz der Antragstellerin derzeit nicht mglich ware.

2. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf den hier sachlich und raumlich relevanten bundesweiten Markten fr Mehrwertdienstleistungen insgesamt, Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten und Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlssen nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine berragende Marktstellung. Derzeit wird es fr alle Anbieter von Sprachtelefondienst fr die ffentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizufhren, weil der ganz berwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur ber das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann.

Bislang wurde die bisherige, ursprngliche reine Zufhrungsleistung Telekom-Z.7 alternativ dem Markt fr Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten insgesamt, dem Markt fr Verbindungsleistungen zu jeweils einem bestimmtem Mehrwertdienst bzw. dem Markt fr Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlssen zugeordnet. In Bezug auf diese Markte wurde jeweils eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin festgestellt, so dass die Marktabgrenzung letztlich dahingestellt bleiben konnte (vgl. Beschluss BK 4 BK 4e-00-019/E 30.06.00 vom 11.09.00). Den hier alternativ abgegrenzten Markten ist auch die hier relevante Transitleistung Telekom-Z.7 zuzuordnen. Denn sie unterscheidet sich von den bisher betrachteten Leistungen lediglich dadurch, dass die Verbindungen aus Drittnetzen und nicht aus dem Netz der Antragstellerin stammen. So wurde den oben genannten Markten insbesondere auch - eine der Leistung Telekom-Z.7 ahnliche Leistung - namlich die Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen zum Freephone-Service) zugeordnet, die unter anderem auch Verbindungen betrifft, die auch aus Drittnetzen stammen und ber das Netz der Antragstellerin zum Netz eines ICP gefhrt werden. Dementsprechend kann auch die hier relevante Leistung diesen Markten zugerechnet werden.

Unabhangig von den vorstehenden Alternativen kann es sich bei der hier relevanten Verbindungsleistung Telekom-Z.7 (Verbindung mit Ursprung in anderen Festnetzen und Mobilfunknetzen als denen der Antragstellerin) jeweils um die Verbindungsleistung Telekom-O.2 handeln, wobei die Marktbeherrschung fr diese Leistung zuletzt mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00 festgestellt wurde.

Der raumlich relevante Markt fr die Leistung Telekom-Z.7 ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Leistung wird maximal im gesamten Bundesgebiet nachgefragt.

Bei der Abgrenzung des raumlich relevanten Marktes ist vom Bedarfsmarktkonzept auszugehen, d.h. die Sicht der Nachfrager ist mageblich. Kriterien fr die Festlegung des jeweiligen raumlich relevanten Marktes sind die Austauschmglichkeiten aus der Sicht der Nachfrager.

Die Antragstellerin verfgt auf den hier relevanten Markten jeweils ber eine marktbeherrschende Stellung. Diese wurde zuletzt im Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.00 festgestellt. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte dafr, dass diese nicht weiterhin bestehen.

Folgt man den berlegungen, dass es sich hier technisch um die Leistung Telekom-O.2 handelt, fhrt dies ebenfalls dazu, dass die Antragstellerin jeweils eine marktbeherrschende Stellung innehat. Fr die Leistung Telekom-O.2 wurde diese zuletzt mit oben genannten Beschluss festgestellt.

3. Konkrete Genehmigung

Genehmigt werden konnten die Entgelte fur die Leistung Telekom-Z.7 nur soweit sie zumindest mit einem Zusammenschaltungspartner vereinbart sind, weil eine vom konkreten Einzelfall losgeloste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten fur die Gewahrung eines Netzzugangs“. Auerdem, und das ist entscheidend, ware § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, wurden die Entgelte fur den besonderen Zugang von vornherein unabhangig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfahigkeit der Entgelte

Die Entgelte fur die Leistung Telekom-Z.7 wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilgenehmigt.

a) Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach TKG zulassig. Man konnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG (”die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen”) so verstehen, dass es fur die Regulierungsbehore nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollstandigen Genehmigung oder der ganzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Moglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verstandnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfahig ist. Fur dieses Verstandnis sprechen sowohl die Gesetzesbegrundung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Moglichkeit einer Teilgenehmigung ausschlieen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehore zu prufen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Ein weiteres Argument fur dieses Verstandnis liegt auch im Grundsatz der Verhaltnismaigkeit, welcher einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts darstellt. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist im Vergleich zur ganzlichen Versagung der Genehmigung ein milderes Mittel. Die Ablehnung hatte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung die Antragstellerin fur die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangen konnte. Eine Verlangerung der vorlaufigen Genehmigung als Entgeltgrundlage kommt nicht mehr in Betracht, weil es vorliegend keinen Verlangerungsgrund gibt. Die Beschlusskammer hat im ubrigen bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass diese von ihrer Funktion her nur eine kurzfristige, allenfalls eine mittelfristige Losung darstellen kann.

Schlielich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensokonomie fur eine solche Auslegung. Bei vollstandiger Abweisung des Antrages musste der Antragsteller fur den Fall, dass er bereit ware, das niedrigere Entgelt zu akzeptieren, einen neuen Antrag auf Entgeltgenehmigung stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzufuhrenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden musste. Auf der anderen Seite zeigen die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, dass die Durchfuhrung eines nach Ablehnung durchgefuhrten weiteren Genehmigungsverfahrens nicht unbedingt zu einer erheblichen Verbesserung der Kostenunterlagen dergestalt fuhren muss, dass eine Genehmigung erfolgen konnte. Die sich daraus ergebende mogliche Konsequenz der Aneinanderreihung von zehnwochigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis zu einer gerichtlichen Klarung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

b) Zunachst ist im Hinblick auf die Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. darauf hinzuweisen, dass Gegenstand dieser Entscheidung lediglich der Transportanteil im Netz der Antragstellerin ist. Zwar ist im Entgelt der Auszahlungssatz fur die Zufuhrung im dritten Festnetz enthalten. Dies liegt jedoch ausschlielich daran, dass die Antragstellerin das Entgelt als „Gesamtentgelt“ vereinbart und beantragt hat.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die hier gegenständliche „erweiterte“ Leistung Telekom-Z.7 nicht automatisch für sämtliche Verträge gilt, in denen die Leistung Telekom-Z.7 lediglich als Zuführungsleistung vereinbart ist. Der Beigeladenen zu 1. bleibt es frei überlassen, ob sie die Leistung Telekom-Z.7 zusätzlich als Transitleistung vereinbaren will.

Nach den bisherigen Vereinbarungen ist es nicht möglich, die Transitleistung Telekom-Z.7 auf bestimmte Ursprungs-Teilnehmernetzbetreiber zu beschränken. Vielmehr stellt die Antragstellerin Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen, *mit denen sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat* ... her (Punkt 1.1 der Leistungsbeschreibung). Über diese Vereinbarungen (ICP-Z.7) informiert sie ihren Vertragspartner (Punkt 1.9 der Leistungsbeschreibung).

c) Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Ausgangspunkt für die Prüfung waren zunächst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilität hin überprüft worden.

Die beantragten Entgelte für Verbindungen mit Ursprung in fremden Festnetzen entsprechen jeweils den entfernungsabhängigen Entgelten der Leistung Telekom-O.2. Die Identität der hier zu genehmigenden Entgeltbestandteile mit denen der Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen) ist gegeben.

Zur Verdeutlichung sei klargestellt, dass Entgeltbestandteile, die über den Transportanteil im Netz der Antragstellerin hinausgehen, nicht Gegenstand dieses Entgeltverfahrens waren. Zwar beinhalten die im Tenor ausgewiesenen Entgelte auch den oben erwähnten Auszahlungssatz, dieser ist jedoch nicht genehmigungspflichtig. Allerdings war in der dem Antrag zu Grunde liegenden Vereinbarung ein „Gesamtentgelt“ ausgewiesen, dessen Zusammensetzung im Tenor übernommen wurde.

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer zum 01.05.2000 rückwirkenden Genehmigung der Entgelte musste abgelehnt werden. Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 25.10.2000 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die erweiterte Leistung Telekom-Z.7 (Transit) in diesen Verträgen bereits vereinbart sind bzw. werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 25.10.2000 geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die Entgelte dieser Leistung zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass der jeweilige Kollokationsraum zu dem hiermit genehmigten Entgelt konkret vereinbart wird.

Diese Entgeltgenehmigung ersetzt die erteilte vorläufige Genehmigung.

6. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung bezüglich der Befristung der Genehmigung der Entgelte bis zum 31.01.2001 erfolgt auf Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Weil diese Genehmigung inhaltlich in engem Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte für die Leistung Telekom-Z.7 für Verbindungen mit Ursprung im Netz der Antragstellerin und der Entgelte für die Leistung Telekom-O.2 steht und diese bis zum 31.01.2001 befristet wurden, ist die Befristung zum selben Zeitpunkt sinnvoll und sachgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 06.10.2000

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer
Knobloch	Dr. Groebel	Wilmsmann